

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Mellenthin

Beschlussvorlage

GVMe-0326/22

öffentlich

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin in der Fassung von 06-2021

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Christina Hering	<i>Datum</i> 21.09.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Mellenthin (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

1.

Die zum Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin für Teilflächen der Flurstücke 284 und 285/1, Flur 1, Gemarkung Dewichow im Ortsteil Dewichow in der Fassung von 06-2021 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Mellenthin am mit folgendem Ergebnis geprüft:

2.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen

3.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Anlage/n

1	Abwägung Entwurf 2. Erg. 1. Änd. IBS Melle 06-2021 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Mellenthin	7						

Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Mellenthin

Nr. vom

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin

für Teilflächen der Flurstücke 284 und 285/1, Flur 1, Gemarkung Dewichow im Ortsteil Dewichow
in der Fassung von 06-2021

1.

Die zum Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin für Teilflächen der Flurstücke 284 und 285/1, Flur 1, Gemarkung Dewichow im Ortsteil Dewichow in der Fassung von 06-2021 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Mellenthin am mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

I. Landesbehörden

Polizeiinspektion Anklam

Friedländer Str. 13

17389 Anklam

E-Mail

08.11.2021

Landesforst M-V

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Forstamt Neu Pudagla

17459 Seebad Ückeritz

16.11.2021

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Goldberger Str. 12

18273 Güstrow

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M- V hat mit E-Mail vom 25.11.2021 informiert, dass zum Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben wird.

II. Nachbargemeinden

Rankwitz

01.02.2022

Usedom

01.02.2022

Benz

01.02.2022

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg
Haus 8
17489 Greifswald**

20.01.2022

Zitat:

„Mit dem o. g. Vorhaben (0,13 ha) soll die Ortslage um eine Wohnbaufläche für zwei Baugrundstücke ergänzt werden.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 01.03.2021 wurden der Gemeinde die von der Planung betroffenen raumordnerischen Belange mitgeteilt und festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 01.03.2021 fort.

Abwägung Gemeindevertretung:

Ein Verweis auf die abschließende raumordnerische Zustimmung wird in die Begründung unter Punkt „3. Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan“ aufgenommen.

II. Bundesbehörden

**Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund**

29.11.2021

Zitat:

„Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Abwägung Gemeindevertretung:

Bergbauliche Belange sind somit durch das Vorhaben nicht betroffen.
Die Aussagen des Bergamtes Stralsund werden in die Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

**Hauptzollamt Stralsund
Hiddenseer Str. 6
18439 Stralsund**

19.11.2021

Zitat:

„Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow der Gemeinde Mellenthin folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Ausführungen des Hauptzollamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

III. Landesbehörden

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin**

16.11.2021

Zitat:

„Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.“

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

*Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.*

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes werden berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

Die örtlich zuständige Kommunalbehörde (Landkreis Vorpommern - Greifswald) wurde im Verfahren beteiligt. Der Sachbereich Katastrophenschutz hat mitgeteilt, dass nach vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes für das Vorhaben derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren vorliegen.

Den Bauherrn wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Erschließung ein konkretes Auskunftersuchen zu beantragen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

17439 Stralsund

25.11.2021

Zitat:

„Vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Es ist vorgesehen, die o. g. Klarstellungssatzung südöstlich zu erweitern und eine Wohnbebauung zu ermöglichen.“

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich zum o.g. Vorhaben für die **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** wie folgt Stellung:

Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV¹ ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB² sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.

Der Planbereich ist von Hochwasser aus dem Küstengewässer „Achterwasser“ beeinflusst.

Gemäß Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V ist hier mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m NHN zu rechnen.

Küstenschutzanlagen des Landes M-V sind am Vorhabenbereich weder vorhanden noch geplant. Somit sind Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne von § 83 LWaG nicht berührt.

Allerdings ist das Plangebiet teilweise überflutungsgefährdet. Ausgehend von der Planzeichnung liegen die Geländehöhen im Ergänzungsbereich zwischen 1,0 m NHN im Osten und 4,0 m NHN im Westen. Innerhalb der Baugrenzen sind Höhen von ca. 1,7 und 3,1 m NHN gegeben. Die Geländehöhe fällt auch hier von West nach Ost ab. Flächen mit einem Geländeniveau unterhalb des BHW sind überflutungsgefährdet.

Der östliche Teil des Ergänzungsgebietes befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten³. Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG⁴ gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

In o. g. Satzung können gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB sollten Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen, festgesetzt werden.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann auch die Höhenlage festgesetzt werden.

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wird die Festsetzung folgender Schutzmaßnahmen gefordert:

- Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NHN (BHW),
- Bei Wohn- und Beherbergungsbebauung Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,10 m NHN (BHW) mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante, wasserdichtes Mauerwerk).
- Für elektrische Anlagen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe, Anstrichmittel, etc.) ist eine Sicherheit gegenüber BHW von 2,10 m NHN herzustellen.

Hinweis:

Die geforderten Festsetzungen beziehen sich noch auf den bisher für den Küstenbereich ermittelten Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,10 m NHN. Dem BHW liegt u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde. Laut neuester Expertenmeinung ist jedoch ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten.

Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken zu beachten ist (2,10 m NHN → 2,60 m NHN).

Ich rege an, diese perspektivisch erhöhte hochwasserbedingte Gefährdung innerhalb des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

¹ LwUmwuBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2020 (GVOBl. M-V, S. 1411)

² BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)

³ Mit dem Begriff „Überschwemmungsgebiet“ stellt das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 76 WHG) auf oberirdische Gewässer (Fließgewässer; keine Küstengewässer) ab, die durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)“

Abwägung Gemeindevertretung: Küsten- und Hochwasserschutz

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB werden umfassend in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Vorgaben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern werden wie folgt in die Planung übernommen:

Zur Berücksichtigung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes werden im Text (Teil B) unter I. 4 die Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen wie Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NHN (BHW) und Höheneinordnung der baulichen Anlagen zum Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,10 m NHN (BHW), übernommen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird daher gemäß § 9 Abs. 5 1. BauGB mit dem Planzeichen 15.11 der PlanZV als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Die betroffene Fläche wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich mit einer Flächenschraffur in Dunkelblau dargestellt.

Die Hinweise zu den Auswirkungen des klimabedingten Meeresspiegelanstieges, des künftig zu erwartenden BHW und den Möglichkeiten für hochwasserangepasstes Bauen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der natürlichen Höhenlage des Plangebietes und der bereits unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Einhaltung des BHW festgelegten Maßnahmen werden weitere zusätzliche Auffüllungen im Plangebiet bzw. eine Anhebung der Bebauung unter Berücksichtigung der städtebaulichen und erschließungsseitigen Einfügung als nicht vertretbar bzw. verhältnismäßig eingeschätzt. Es wird den Bauherren empfohlen, eine evtl. Nachrüstung für Verschlusseinrichtungen in den Gebäudeöffnungen in der Hochbauplanung zu berücksichtigen.

Umliegend sind Flächen vorhanden, die sich in einem nicht überflutungsgefährdeten Bereich befinden, in den sich die Menschen im Falle eines Hochwassers zurückziehen können.

Die Hochwasserereignisse treten nicht plötzlich ein, sondern kündigen sich durch die entsprechenden Witterungsverhältnisse an. Deshalb bleibt den Betroffenen bis zum Eintreten eines extremen Hochwassers ausreichend Zeit, sich in Sicherheit zu bringen.

Die Begründung wird unter Punkt „4.3 Text (Teil B)“ gemäß dem Abwägungsergebnis fortgeschrieben.

Immissionsschutz

In der Begründung wird unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass sich im Plangebiet keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen befinden und das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage liegt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Dezernat Stralsund
Heinrich- Mann- Str. 62
18435 Stralsund

17.11.2021

Zitat:

„Die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.“

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Ausführungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Verweis in die Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

IV. Landkreis Vorpommern - Greifswald

**Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalschutz
Demminer Str. 71 – 74
17389 Anklam**

29.11.2021

Zitat:

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- *Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Mellenthin vom 28.10.2021 (Eingangsdatum 01.11.2021)*
- *Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen von 06-2021*
- *Entwurf der Begründung von 06-2021*

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

- *wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.*

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

- *wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.*

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. *Die Gemeinde Mellenthin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).
Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung und 1. Änderung der IBS wurde im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als Biotop dargestellt. Der FNP wird aktuell im Parallelverfahren geändert.*

- Die 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen bedarf keiner Genehmigung.
2. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist i.S. des § 1a BauGB zu begründen.
 3. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Belange der Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.3. SG Naturschutz

Zu den eingereichten Unterlagen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Stellungnahme abgegeben.

Der Ergänzung der Innenbereichssatzung wird grundsätzlich bei Beachtung nachfolgenden Punktes zugestimmt.

Die Festsetzungen und Betroffenheiten des gesetzlichen Biotopschutzes sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld erörtert worden.

Die Flurstücke 284 und 285/1, Flur 1, Gemarkung Dewichow liegen zum Teil im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Nach § 4 der Kreisverordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten. Nach § 4 Abs. 4 der Kreisverordnung können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Mit der vorliegenden Satzung ist sicherzustellen, dass alle Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Baufeldausweisungen stehen, innerhalb der Satzungsgrenze erfolgen. Die Forderungen zum gesetzlichen Gehölzschutz sind zu beachten.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet liegt noch nicht vor. Der Antrag ist durch die Gemeinde zu stellen.

Die Ausnahmegenehmigung wird in Aussicht gestellt.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1. Kreisstraßenmeisterei

Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

4.1.2. SB Immissionsschutz

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2. SG Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der unteren Wasserbehörde, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 12.01.2021, zu.

5. Kataster- und Vermessungsamt

5.1. SG Geodatenzentrum

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI erfolgen soll, entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich des B-Planes.

6. Straßenverkehrsamt

6.1. SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichten Unterlagen) keine Einwände.

7. Ordnungsamt

7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1. SB Katastrophenschutz

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan keine Daten erfasst sind.




Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Hochwasser

Für das Gebiet gemäß Flächennutzungsplan liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor. In den nachfolgenden Darstellungen sind die potenziellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



	Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen



	AS 1 - AS 2
	AS 2 - AS 3
	AS 3 - AS 4
	AS 4 - BHW
	unterhalb AS 1

Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)

- *Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.*

Abwägung Gemeindevertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauordnung

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Durch den Sachbereich Bauleitplanung werden die städtebaulichen Zielsetzungen des Vorhabens mitgetragen.

Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „3.0 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan“.

Zu 1.:

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die mit der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dewichow verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen berücksichtigt.

Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden beim Abschluss der Planverfahren beachtet.

Zu 2.:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Hoffläche, die der westlich auf dem Flurstück 285/1 vorhandenen Wohnbebauung zugehörig ist. Die Freiflächen sind durch intensiv gepflegte Rasenflächen und vereinzelte Gehölzbestände gekennzeichnet.

Durch die Planung werden daher keine landwirtschaftlich genutzten Flächen berührt.

Die Begründung wird unter Punkt „3.0 Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan“ entsprechend ergänzt.

Zu 3.:

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Belangen wird anhand der Umweltprüfung nachgewiesen.

Gemäß Vorgabe der zuständigen Umweltbehörde wird für das Vorhaben eine Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde am 29.08.2022 erteilt.

2.2.2 SB Bodendenkmalpflege und

2.2.3 SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen. Hinweise zu den Belangen des Denkmalschutzes wurden in die Begründung unter Punkt 4.3, und in den Text (Teil B) unter Hinweise, Punkt 5, aufgenommen.

2.3 SG Naturschutz

Die Betroffenheiten des gesetzlichen Biotopschutzes wurden mit der unteren Naturschutzbehörde bei einem Vor-Ort- Termin erörtert und erforderliche textliche und zeichnerische Festsetzungen in die Satzung übernommen.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde am 29.08.2022 erteilt.

Zu 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ dargestellt. Die Vorgaben sind durch die Bauherren bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Die Auflagen und Hinweise der unteren Wasserbehörde aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 12.01.2021 werden in der Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ dargestellt.

Der Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenstrom“ und der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ wurden im Verfahren beteiligt.

Zur Beachtung der Auflagen wurden notwendige zeichnerische und textliche Festsetzungen in der Satzung berücksichtigt.

Zu 5. Kataster- und Vermessungsamt

5.1. SG Geodatenzentrum

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 6. Straßenverkehrsamt

6.1 SG Verkehrsstelle

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Zu 7. Ordnungsamt

7.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1 SB Katastrophenschutz

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

In der Begründung ist unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ bereits vermerkt, dass für das Gebiet keine Belastungen bekannt sind. Auf die allgemeingültigen Vorgaben wird verwiesen. Der Munitionsbergungsdienst M-V wurde im Verfahren beteiligt. Die Hinweise sind in der Begründung unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ dargestellt.

- Hochwasser

Der Berücksichtigung der Belange des Küsten- und des vorbeugenden Hochwasserschutzes wurde durch zeichnerische Darstellungen und ergänzende Darlegungen in der Begründung unter Punkt 4.3 gefolgt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist gemäß § 9 Abs. 5 1. BauGB mit dem Planzeichen 15.11 der PlanZV als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet.

In den Text (Teil B) wurden unter Punkt 1.4 Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen wie Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NHN (BHW) und Höheneinordnung der baulichen Anlagen zum Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,10 m NHN (BHW), aufgenommen.

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die betroffene Fläche wird gemäß § 6 Abs. 6a BauGB nachrichtlich dargestellt.

V. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 23, PPB 3

z.Hd. Frau Schwandt

Barther Straße 72

18437 Stralsund

14.12.2021

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs, 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Abwägung Gemeindevertretung:

Aus dem mit der Stellungnahme übergebenen Lageplan ist ersichtlich, dass sich die Anlagen der Deutschen Telekom Netzproduktion im Bankettstreifen an der *Grünen Trift* befinden. Dies ist durch die Bauherren bei der Erschließung des Gebietes zu beachten.

In der Begründung erfolgt unter Punkt „4.5 Ver- und Entsorgung“ ein Vermerk auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH.

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Wiesenweg 6

17449 Trassenheide

10.11.2021

Zitat:

„Gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.5 Ver- und Entsorgung“ ergänzt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH befinden.

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“
Zum Achterwasser 6
17459 Ückeritz**

10.12.2021

Zitat:

„Dem Entwurf konnten wir entnehmen, dass auf einer Teilfläche des Flurstückes 284 zwei Baugrundstücke entstehen sollen, die mit jeweils einem Wohngebäude bebaut werden können. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich, soll dem Innenbereich zugeordnet und als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Änderung bezüglich des Flurstückes 285/1 bezieht sich lediglich auf den zulässigen Zufahrtsbereich zur Ergänzungsfläche.

Wir haben die Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- geprüft und teilen Ihnen dazu mit, dass sich auf der Ergänzungsfläche des Flurstückes 284 derzeit eine öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 80 befindet, welche die Trinkwasserversorgung der Grundstücke an der Straße „Grüne Trift“ sicherstellt. Diesbezüglich senden wir Ihnen als Anlage des Schreibens einen Lageplan mit.

Ihre Anfrage hat uns veranlasst, die Trinkwasserversorgung der anliegenden Grundstücke „Grüne Trift“ neu zu ordnen. Die Planung dazu soll 2022 erfolgen und die Baumaßnahme 2023 vollzogen werden. Damit könnte zum Ende 2023 die Trinkwasserversorgungsleitung auf den privaten Grundstücken außer Betrieb gehen. Unser Vorhaben steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung unserer Gremien und der Bereitstellung finanzieller Mittel.

Die Abwasserentsorgung in der Ortslage Dewichow erfolgt dezentral. Die Errichtung einer privaten Abwasseranlage ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise stimmt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- dem Entwurf der 2. Ergänzung und 1. Änderung der Klarstellungssatzung zu.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Zweckverbandes zur Neuordnung der Trinkwasserleitung im Bereich des Planänderungsgebietes werden in der Begründung unter Punkt „4.5 Ver- und Entsorgung“ vermerkt.

Zweckverband und Grundstückseigentümer sind bereits hinsichtlich der Baumaßnahmen im Gespräch.

Der Hinweis zum Erfordernis der Abstimmung der Planung der zentralen Abwasseranlage mit der unteren Wasserbehörde wird in der Begründung unter o. g. Punkt 4.5 ergänzt.

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom“
Am Erlengrund 1d
17449 Mölschow

15.11.2021

Zitat:

„Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Dewichow. Das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes umfasst die Grundstücke im Niederschlagseinzugsgebiet.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes werden auf die Grundstücke des Einzugsgebietes umgelegt.

Die Wasserstände im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes werden in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern reguliert. Es sind keine festgelegten Pegelstände vorhanden.

Nach unserer Kenntnis befinden sich im vorgestelltem Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.

Sollten in der weiteren Projektbearbeitung Änderungen zu den vorgelegten Unterlagen erfolgen, welche die Belange (z. B. Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers in ein Gewässer zweiter Ordnung, wie hier Graben 26-1-026) des WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ berühren, möchten wir erneut informiert werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen im Verantwortungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes.

In der Begründung werden unter Punkt „6.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ die wesentlichen Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes ergänzt. Die Vorgaben sind durch die Bauherren zu beachten.

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH/Vodafone
Eckdrift 81
19061 Schwerin

E-Mail

22.11.2021

Zitat:

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Aussage der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH/Vodafone wird in der Begründung unter Punkt „4.5 Ver- und Entsorgung“ ergänzt.

VI. Verbände, Institutionen

Freiwillige Feuerwehr Mellenthin

04.02.2022

Zitat:

„Zu o. g. Vorhaben bestehen seitens der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mellenthin keine Bedenken.

In der Regel erfolgt die Alarmierung der Feuerwehren Mellenthin, Benz und Usedom.

Somit kann ein Erstangriff mit mehreren tausend Litern Löschwasser aus den Fahrzeugen begonnen werden.

Unmittelbar am Grundstück an der K35 befindet sich ein Trinkwasserhydrant der ebenfalls - bis zu einer Löschwasserversorgung aus dem Achterwasser und/oder dem Löschbrunnen am Dorfplatz - alternativ und für kurze Zeit in den Erstangriff eingebunden werden könnte.

Die Löschwasserversorgung ist somit gemäß BauGB gewährleistet.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.5 Ver- und Entsorgung“ ausgeführt, dass gemäß Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mellenthin vom 04.02.2022 die Löschwasserversorgung des Plangebietes durch die im Umfeld vorhandenen Entnahmestellen und die Löschfahrzeuge gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: ... ; davon anwesend: ...; Ja- Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Mellenthin, den

Die Bürgermeisterin